



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

53. JAHRGANG / HALLE (SAALE), 30. MÄRZ 1928 / Nummer 14

Beabsichtigte Neureglung des Ausverkaufswesens

Abänderungsvorschläge der Hauptgemeinschaft zum Wettbewerbsgesetz

Nach Auffassung weiter Kreise des Einzelhandels bedarf die Gesetzgebung, soweit sie sich auf die Regelung des Ausverkaufswesens bezieht, einer Abänderung im Sinne einer Verschärfung. Die jetzige Fassung der §§ 7 – 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb reicht nach der Meinung dieser Kreise nicht dazu aus, um das Ausverkaufswesen in Formen sich abspielen zu lassen, die der Auffassung des ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Infolgedessen haben sich die zuständigen Spitzenorganisationen Jahr und Tag mit der Abänderung dieser Paragraphen befaßt und es ist nunmehr ein Entwurf zustande gekommen, der der Mitgliederversammlung der Hauptgemeinschaft zur Genehmigung vorgelegt wurde.

In sachlicher Hinsicht ist zu sagen, daß genau unterschieden wird zwischen Ausverkäufen und zwischen ähnlichen Veranstaltungen (Räumungsverkäufen). Ein Ausverkauf ist nur dann gestattet, wenn es sich wirklich um einen Ausverkauf im wahren Sinne des Wortes handelt, d. h. wenn entweder der gesamte Geschäftsbetrieb beendet werden soll oder eine einzelne Warenart aufgegeben wird. Nur für diesen Fall soll in Zukunft überhaupt der Ausdruck Ausverkauf gestattet sein. In allen anderen Fällen, wo ein ähnlicher Verkauf stattfindet, soll dieser nur dann zulässig sein, wenn eine ihn rechtfertigende Veranlassung vorliegt.

Diese Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen sind nun an bestimmte Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung dem Veranstalter zur Pflicht gemacht wird, damit hierdurch ein Mißbrauch zuungunsten der Wettbewerber verhindert wird.

Auch die Saisonschluß- und Inventurverkäufe sollen in Zukunft genauer erfaßt werden. Man will, daß im ganzen Jahr nur zwei Inventur- und Saisonverkäufe stattfinden dürfen, wobei ein Saisonschlußverkauf mit dem Inventurverkauf zusammenfällt. Man ist auch der Auffassung, daß ein Inventurverkauf nicht das Vorrecht bestimmter Branchen ist, sondern von allen Branchen gemacht werden darf, der im Sommer oder im Winter, jedenfalls aber nur einmal im Jahr stattfinden hat. Saisonschluß- oder Inventurverkäufe müssen aber als üblich oder als für eine ordentliche und gesunde Ge-

schäftsentwicklung notwendig anerkannt werden. Über deren Zahl, Zeit und Dauer soll die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Handels- und Gewerbevertretungen Bestimmungen treffen. Die Übertretungsvorschriften sind erheblich verschärft worden.

Nicht erfaßt worden sind die sogenannten Sonderveranstaltungen. Je mehr man sich mit dieser Frage beschäftigt hat, um so mehr ist man zu der Überzeugung gekommen, daß eine Definition einer Sonderveranstaltung nicht möglich ist, noch viel weniger aber in befriedigender Weise ihre gesetzliche Regelung. Infolgedessen hat man hierauf verzichtet und hat statt dessen die Einführung eines obligatorischen Schiedsverfahrens vorgeschlagen, dessen Normsätze festgelegt worden sind. Es soll hierdurch dem Kaufmann die Möglichkeit gegeben werden, vor Standesgenossen seiner Auffassung über den Begriff des lauterer Wettbewerbes Geltung zu verschaffen und allmählich so eine einheitliche Auffassung herbeizuführen. Freilich wird man auf die einstweilige Verfügung vielleicht nicht verzichten können, die bei eklatanten Fällen des Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen ein sofortiges Einschreiten ermöglicht.

Sodann kommt zur Besprechung ein Vorschlag zur Schaffung einer Gutachterstelle in Wettbewerbsfragen bei der Hauptgemeinschaft. Diese soll bei Beschwerdeführung ein Gutachten über eine Wettbewerbshandlung nach objektiver Feststellung der Tatsachen abgeben und dort, wo eine Wettbewerbsstille streitig ist, ohne daß ein unzweifelhafter Verstoß gegen das Gesetz vorliegt, sich gutachtlich äußern. Ferner dort, wo eine Wettbewerbshandlung unrechtmäßig angefochten wird, diese ausdrücklich für einwandfrei erklären, ferner bei Sonderveranstaltungen Vorschläge zur Schaffung einer guten Verkehrsstille machen.

Wenn man auch davon fern ist, zu glauben, daß die geschilderte Lösung eine restlose Befriedigung zu bringen imstande ist, so muß man doch zugeben, daß gegen den jetzigen Zustand eine erhebliche Verbesserung erreicht wird, die die leidige Streitfrage auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens und ähnlicher Unternehmungen wesentlich zu beheben imstande ist.